

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“

1. Geltungsbereich

1.1 Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV),
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV),
- zeitlich befristete Netzanschlüsse,
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NAV.

1.2 Netzanschlüsse mit einer Leistung kleiner 60 kW (90 A bei $\cos \varphi = 0,95$) werden als Niederspannungsanschluss errichtet.

1.3 Netzanschlüsse ab 100 kW werden in der Regel in der Mittelspannungsebene realisiert.

2. Netzanschluss (§§5 - 8 NAV)

2.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer wird ein genauer Ausführungstermin abgestimmt.

2.5 Führt der Netzbetreiber die Tiefbauarbeiten durch, so erfolgt die Oberflächenwiederherstellung unter Verwendung des vorhandenen/ ausgebauten Materials. Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.

2.6 Eine Vornahme der Aufgrabungs- und Endverfüllungsarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers, schließt die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberfläche ein. Diese Arbeiten haben den anerkannten Regeln der Technik, sowie dem Merkblatt „Kabel- und Leitungsmerkblatt“ der Stadtwerke Quickborn GmbH zu entsprechen. Das Merkblatt der Stadtwerke Quickborn GmbH liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke aus. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet der Netzbetreiber lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln. Arbeiten auf dem öffentlichen Grund sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorbehalten.

2.7 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

2.8 Kosten für die Ausführung von Hauseinführungen die vom Standard abweichen (druckwasserdichter Hausanschluss, Mehrspartenhausanschluss, etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist vorzunehmen.

2.9 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung entstanden sind, sowie für die Wiederinbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer in Höhe der, im Preisblatt (Anlage 1) des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2.10 Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhafte Plombenverschlüssen werden dem Anschlussnehmer - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Netzbetreiber - in Höhe des im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2.11 Der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer hat die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in der Kundenanlage (Sicherungen, FI- Schutzschalter) zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet eine Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage durchzuführen. Der Anschlussnehmer/

Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 2.12 Die Stadtwerke Quickborn GmbH empfehlen dem Anschlussnutzer, zum Schutz sensibler Anlagen - wie z.B. Computer, Server, Telefonanlagen, Registrierkassen, Elektronische Waagen, Alarmanlagen u. ä.- die Installation einer Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV), gemäß Technischer Anschlussbedingungen.
- 2.13 Die Stadtwerke Quickborn GmbH empfehlen dem Anschlussnutzer sich selbst gegen Überspannungsschäden, die durch Blitzeinschlag o.ä. entstehen, mittels Einbau entsprechender Schutzeinrichtungen, gemäß Technischer Anschlussbedingungen zu schützen.
- 2.14 Macht der Anschlussnutzer Schäden gegenüber dem Netzbetreiber geltend, so muss die Beschädigung beschädigter Geräte durch den Netzbetreiber, bzw. durch einen durch den Netzbetreiber beauftragten unabhängigen Gutachter gewährleistet sein.

3. Netzzanschlusskosten (§9 NAV)

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzzanschlusskosten und Baukostenzuschuss zusammen.

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussversicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzzanschlüsse (z. B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 3.4 Netzzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt (Anlage 1) genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 3.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 3.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzzanschluss über Grundstücke Dritter ver-

läuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 4.1 Bis zu einer Grenze von 30 kW wird kein BKZ erhoben. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzzanschluss bzw. Anlage/n.
- 4.2 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH sowie bei Erhöhung (>5%) einer Leistungsanforderung am Netzzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Quickborn GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.3 Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der Niederspannungs- Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die Niederspannungs- Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 4.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 4.6 Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzzanschluss im Niederspannungs- Verteilnetz der Stadtwerke Quickborn GmbH ist im Preisblatt aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Quickborn GmbH einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung.
- 4.7 Die Stadtwerke Quickborn GmbH behalten sich vor, für abgeschlossene Baugebiete einen individuell berechneten Baukostenzuschuss festzulegen.

5. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Baukostenzuschuss und Netzzanschlusskosten (§§9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach-

kommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

- 7.1 Die Herstellung von provisorische Anschlüssen (z.B. Baustellen, Jahrmarktanlagen) ist mindestens drei Wochen vorher zu beantragen.
- 7.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) oder aber, bei umfangreicheren Anschlüssen, nach Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über, der Anlage angepassten Messeinrichtungen, gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§14 NAV)

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses (§24 NAV)

- 9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 9.3 Soweit der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzer-

minankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Kosten für die Veränderung / Umbau von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung/ Umbau der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Quickborn GmbH ist berechtigt, die Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

- 11.1 Den technischen Anforderungen des Netzbetreibers für den Anschluss an das Niederspannungsnetz liegen die Technischen Anschlussbedingungen NS Nord (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH eingesehen werden. Ergänzende technische Anschlussbedingungen sowie Festlegungen sind in den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Darüber hinaus gilt für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 verbindlich.
- 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

- 12.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte (Dienstleister, Lieferanten) weiterzugeben. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2009

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Die Technischen Anschlussbedingungen, ergänzende technische Anschlussbedingungen liegen zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Quickborn GmbH, Pinneberger Straße 2, 25451 Quickborn aus. Sie sind außerdem im Internet unter www.stwg.de veröffentlicht.